



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Susanne Krause

GZ: (OB)86.60-  
1000/1/15439#75  
139987/24

Datum: 29. APR. 2024

**Naturschutz an den Elbufern**  
AF3897/24

Sehr geehrte Frau Krause,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

der Begriff Ostragehege umfasst mindestens die Ostrainsel und die Flutrinne Großes Ostragehege. Die Flutrinne hat formal Gewässereigenschaft und ist wesentlicher Bestandteil des städtischen Hochwasserschutzes und des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe. Die sogenannte Ostrainsel liegt höher als die Flutrinne, befindet sich jedoch überwiegend ebenfalls im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe; Teile davon „nur“ im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Insgesamt ist die Flutrinne Teil des Landschaftsschutzgebietes „Dresdner Elbwiesen und Altarme“. Das Open-Air-Gelände ist nach Prüfung aller einschlägigen Vorschriften grundsätzlich als Veranstaltungsgelände ausgewiesen worden.

Großveranstaltungen sind in der Flutrinne grundsätzlich nur auf den Flächen "Volksfestgelände" (an der Marienbrücke/Pieschener Allee) und "Open-Air-Gelände" (an der Schlachthofbrücke) durchführbar und auch dann nur unter einschränkenden Bedingungen, die nachfolgend in Beantwortung der Einzelfragen ausgeführt werden.

1. a) „Welche Rahmenbedingungen und Kriterien werden als Bewertungsgrundlage für die Zulässigkeit von temporären und baulichen Nutzungen im Ostragehege und insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Großveranstaltungen in der Flutrinne herangezogen hinsichtlich
  - des Natur- und Artenschutzes
  - des Lärmschutzes
  - des Hochwasserschutzes sowie
  - weiterer Umweltgüter?“

Der Erlaubnis nach Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes bedürfen Veranstaltungen nicht (siehe § 6 Nr. 15 der Rechtsverordnung), wenn sie auf den dafür vorgesehenen Plätzen

stattfinden. Deshalb beschränkt sich die naturschutzrechtliche Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen von Flächen außerhalb der eigentlichen Veranstaltungsareale.

Hinsichtlich des Lärmschutzes werden sie auf der Grundlage des § 22 BImSchG bewertet, da es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 BImSchG handelt. Ergänzend wird die Freizeitlärmrichtlinie der Länderarbeitsgruppe Immissionsschutz, Stand 6. März 2015, herangezogen.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes gilt: Dauerhafte oder temporäre bauliche Vorhaben in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind nach dem Wortlaut der § 78 Wasserhaushaltsgesetz untersagt. Dies gilt auch für temporäre Anlagen wie zum Beispiel Bühnen, Zelte oder Zuschauertribünen. Eine Ausnahme vom Bauverbot ist nach § 78 Abs. 5 S. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde möglich und kann im Einzelfall erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1a) bis d) WHG kumulativ vorliegen:

- das Vorhaben darf die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden,
- das Vorhaben darf den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern
- das Vorhaben darf den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und
- das Vorhaben muss hochwasserangepasst ausgeführt werden oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung der oben genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Für eine entsprechende Prüfung im Verfahren muss ein geeigneter Hochwassermaßnahmenplan vorgelegt werden.

#### **b) „Welche Ämter sind in die Bewertung der Kriterien und die Erteilung der Genehmigungen eingebunden?“**

Im Rahmen der Veranstaltungsgenehmigung für Großveranstaltungen sind außer der Wasser-, Immissionsschutz- und Naturschutzbehörde (Umweltamt) grundsätzlich die Verkehrsbehörde, die Polizeibehörde, das Amt für Brand und Katastrophenschutz und die Bauaufsicht beteiligt.

#### **2. „Welche Maßnahmen ergreift die Landeshauptstadt allgemein, um die für die Schutzgebiete ausgewiesenen Ge- und Verbote durchzusetzen, insbesondere im Hinblick auf Befahren mit Kfz, der Vermeidung von Vermüllung, der Vermeidung von wilden Feuerstellen sowie dem Schutz wildlebender Tiere und dem Schutz der Waldflächen?“**

Bei regulären Anträgen ergehen seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) Bescheide mit entsprechenden Auflagen, wie zum Beispiel, dass bei Veranstaltungen nur befestigte Flächen genutzt werden dürfen oder die Elbwiesen etwa bei Leitungsverlegungen außerhalb des unmittelbaren Baubereiches nicht befahren werden dürfen. Außerhalb von Genehmigungsverfahren sollen Maßnahmen wie Poller, Schranken und Schilder sowie der Einsatz des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes und die Patrouillen von Ordnungsamt beziehungsweise Polizei die Einhaltung der Schutzgebietsregelungen sicherstellen. Festgestellte Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Die Müllbeseitigung erfolgt in Verantwortung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft sowohl durch die reguläre wie auch anlassbezogene (zum Beispiel nach Meldung von Bürgern) Müllberäumung sowie durch Aktionen wie den jährlichen Aktionstag zur Elbwiesenreinigung.

**3. „Gibt es ein Monitoring über die Entwicklung der genannten Schutzgebiete im Hinblick auf die Umsetzung der in den Verordnungen getroffenen Festlegungen?“**

Zum Teil erfolgen anlassbezogene Untersuchungen und Kontrollen seitens der hauptamtlichen Mitarbeiter der UNB oder deren Beauftragten (externe Fachbüros). Diese werden unterstützt durch den ehrenamtlichen Naturschutzdienst der Stadt Dresden, welche im Rahmen ihres Auftrags für die Stadt die Schutzgebiete regelmäßig kontrollieren und Auffälligkeiten an die UNB melden. Allerdings sind diese für die abzudeckende Fläche bei Weitem nicht ausreichend, sodass immer Schwerpunkte gesetzt werden müssen. Innerhalb der FFH-Gebiete und für die FFH-Lebensraumtypen auch außerhalb erfolgt zudem ein regelmäßiges Monitoring durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), auf deren Daten die UNB zugreifen kann. Zusätzlich werden die landwirtschaftlichen Flächen, welche Teil von Naturschutzförderprogrammen sind, stichprobenmäßig durch das LfULG kontrolliert, um die naturschutzkonforme Entwicklung sicherzustellen. Auf diese Daten kann die UNB ebenfalls auf Anforderung zugreifen.

**4. „Im Stadtgebiet sind 17 Grillplätze und Lagerfeuerstellen ausgewiesen, von denen sich 13 in den Arealen der Schutzgebiete befinden. Wie wurde diese Standortwahl begründet? Wie wird der Schutz der Umwelt an und um diese Stellen sichergestellt?“**

Die großen Freiflächen an der Elbe sind nahezu vollständig Schutzgebiete, welche als Landschaftsschutzgebiete auch der naturbezogenen Erholung des Menschen dienen. Um die Erholungsnutzung bezüglich der Lagerfeuerstellen zu lenken und diesen Nutzungsdruck von den Wiesenflächen zu nehmen, wurden seitens der Stadt feste Lagerfeuerstellen und Grillplätze ausgewiesen deren Nutzung seit 2005 gegen eine Bearbeitungsgebühr möglich ist. Diese wurden vorzugsweise an Stellen eingerichtet, die bereits eine Befestigung aufwiesen und nicht innerhalb von empfindlichen Wiesenflächen lagen. Bei der Standortfindung wurden auch weitere Belange wie eine möglichst geringe Störung für die Anwohner berücksichtigt und umfangreiche Abstimmungen unter den unterschiedlichen Fachämtern geführt, welche zu dem aktuellen Bestand an Grillplätzen und Lagerfeuerstellen führten. Die Feuerstellen werden regelmäßig von Müll bereinigt und hinsichtlich der Nutzung kontrolliert (siehe Antwort Frage 2).

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert

